

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Vorschriften
für Planung, Projektierung, Bau, Betrieb und
Kontrolle industrieller Absetzanlagen**

Diese Vorschriften gelten für alle industriellen Absetzanlagen, in denen feststoffhaltige Abfälle, Abgänge, Zwischenprodukte oder Rückstände aus industriellen Gewinnungs- und Verarbeitungsprozessen — im folgenden als „Rückstände“ bezeichnet — übertage abgesetzt werden. Nicht einbezogen ist das Absetzen von Abraum bei der bergmännischen Gewinnung in Tagebauen.

1. Begriffe

Industrielle Absetzanlagen für feststoffhaltige Rückstände dienen dem Zweck, Rückstände verschiedener Art in Anpassung an deren Eigenart — wie Körnungsaufbau, Kornform, Wassergehalt und Gehalt an löslichen oder gelösten Bestandteilen — auf dem zur Verfügung stehenden Gelände betriebssicher abzusetzen. Das an die Rückstände gebundene oder zum Transport zugesetzte Wasser ist nach den Forderungen des Wassergesetzes zur Wiederverwendung zurückzugewinnen oder in die Gewässer schadlos abzuführen.

Die Technologie der Absetzanlagen ist von der Eigenart der Rückstände und von der Beschaffenheit des verfügbaren Geländes abhängig. Hieraus ergibt sich folgende Gliederung:

- 1.1 Anlagen, in denen fließfähige oder in Form von Trüben anfallende Rückstände in künstlichen oder natürlichen Becken abgelagert oder standsicher aufgehaldet werden.
- 1.1.1 Sammelbecken sind Anlagen mit durch bauliche Maßnahmen oder eingespülte Schlämme gedichteten Abschlußbauwerken, in denen überwiegend schluffige, in Form von Trüben eingeleitete und im Feinstkornbereich nur langsam konsolidierende Rückstände gesammelt werden.
- 1.1.2 Spülbecken sind Anlagen mit wasserdurchlässigen Abschlußbauwerken, in denen ausreichend entwässerungsfähige Rückstände vorschriftsmäßig verspült werden.
- 1.1.3 Auffang- und Ablagerungsbecken sind Anlagen mit wasserdurchlässigen oder wasserundurchlässigen Abschlußbauwerken geringer Höhe sowie aufgelassene Tagebaue und Steinbrüche oder Geländemulden, in denen grob- oder feinkörnige Rückstände vorübergehend aufgefangen oder endgültig abgelagert werden.
- 1.1.4 Spülhalden sind Anlagen, in denen ausreichend entwässerungsfähige Rückstände unter Zuhilfenahme von Pionierdämmen für den anfänglichen Betrieb durch vorschriftsmäßiges Verspülen eigenstabil aufgehaldet werden.
- 1.2 Anlagen, in denen trockene oder feuchte Rückstände mit standsicherer Böschung gehaldet oder in natürlichen Becken abgelagert werden.

1.2.1 Sturzhalden und -becken sind Anlagen, in denen trockene oder feuchte Rückstände durch Verstürzen standsicher gehaldet bzw. in aufgelassenen Tagebauen abgelagert werden.

2. Allgemeines

- 2.1 Zur Beobachtung quantitativer und qualitativer Veränderungen des Grundwassers ist der Einbau von Grundwasserpegeln bereits bei Baubeginn erforderlich, wenn im Hinblick auf die Beschaffenheit der abzusetzenden Rückstände schädliche Einflüsse auf das Grundwasser zu erwarten sind.
- 2.2 Absetzanlagen sind, soweit es die örtlichen Geländebeziehungen ermöglichen, außerhalb von bei Hochwasser überstauten Gebieten anzulegen. Anderenfalls sind besondere Maßnahmen zur schadlosen Abführung des Hochwassers vorzusehen.
- 2.3 Die Sammel- und Spülbecken sind jährlich, alle übrigen Anlagen alle 2 Jahre durch den Rechtsträger auf die Erhaltung der Bausubstanz und die Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
- 2.4 Für jede Absetzanlage ist vom Rechtsträger zur Dokumentation und Überwachung der Anlage ein Kontrollbuch anzulegen und zu führen. Der zuständigen Wasserwirtschaftsleitung, bei Sammel- und Spülbecken auch der Zentralen Talsperreninspektion, ist Einsichtnahme in das Kontrollbuch zu gewähren.

3. Technische Forderungen

- 3.1 Sammelbecken
- 3.1.1 Standort und Begrenzung des Beckens
- 3.1.1.1 Abriegeln eines Tales mittels Staudamm
Wird bei schwachem Längsgefälle nur ein Teil des Tales benötigt oder sind Bauhindernisse vorhanden, die eine rückwärtige Begrenzung des Beckens durch das ansteigende Gelände ausschalten, so kann ein rückwärtiges Abschlußbauwerk erforderlich werden.
- 3.1.1.2 An Geländehängen errichteter, bogenförmiger Staudamm, ohne daß von der Anlage die Talsohle berührt und dadurch die natürliche Vorflut unterbrochen wird.
- 3.1.1.3 Ringförmiger Staudamm auf ebenem oder wenig geeignetem Gelände.
- 3.1.2 Aufbau des Dammes.
- 3.1.2.1 Das Abschlußbauwerk kann errichtet werden:
- 3.1.2.1.1 als Staudamm aus Schüttstoffen bis zur endgültigen Kronenhöhe.
Das Verspülen der Rückstände kann als Längseinspülung, auf zahlreiche Spülsteilen längs des Dammes verteilt, oder als Punkteinspülung erfolgen;
- 3.1.2.1.2 als Staudamm durch Aufspüler aus geeignetem Fremdmaterial. Das Aufspülen beginnt zwischen zwei Pionierdämmen, deren Abstand der Sohlenbreite des endgültigen Staudammes ent-